

Arbeitskreis Auditoren im DGQ RK Nürnberg, April 2008 am III

Thema: AK Auditoren im DGQ RK Nbg., April 2008 am III

Datum: 03.05.2008 18:07:00 Westeuropäische Normalzeit

Von: Schrenkerh@aol.com

An: info@zertifizierungsauditor.de

55 Empfänger GG (36)

Sehr geehrte Arbeitskreisteilnehmer/innen,

herzlich willkommen zum aktuellen Monatsbericht des Arbeitskreises Auditoren!

1.) Rückblick:

Unser letztes Treffen fand am 17.04.2008 um 18 Uhr an der FH Nürnberg statt.

Frau Rechtsanwältin Dr. Claudia Kohl stellte folgende Thema vor:

"Haftung von Auditoren, lässt sich Haftung delegieren?"

Nachstehend finden Sie hierzu den beispielhaft detaillierten Bericht von Frau Margit Distler, für den ich an dieser Stelle danke:

>>> Ziel des Vortrags: Sensibilisierung der Teilnehmer bezüglich der Haftungs- bzw. Verantwortungsfragen bei bestimmten Funktionsträgern im Unternehmen, insbesondere hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Betriebsbeauftragten BA (rechtlich geforderte und freiwillig bestellte Beauftragte).

Im aufgezeigten Fallbeispiel des Gewässerschutzbeauftragten, wo unbefugterweise Abwasser eingeleitet wurde, trägt zunächst der zuständige Werksleiter die Verantwortung, da auch nur dieser über die entsprechenden Entscheidungs- und Anordnungsbefugnisse verfügt.

Der Gewässerschutzbeauftragte, der per Gesetz die Kontrollfunktion innehat, hätte dabei jedoch eine strafbare Fahrlässigkeitstat begangen, wenn er seine Überwachungspflichten schuldhaft verletzt hätte.

Unterschieden werden muss hier zwischen der Außenhaftung, die dem Strafrecht unterliegt, und der Innenhaftung, für welche das Zivilrecht greift.

Im Rahmen des Strafrechtes kann theoretisch jeder Arbeitnehmer belangt werden, wird aber in der Praxis meist nicht verfolgt.

Für ein so genanntes "Organisationsverschulden" ist dabei der Geschäftsführer der 1. Ansprechpartner, da dieser in vollem Umfang über die erforderlichen Entscheidungsbefugnisse verfügt.

Verantwortung kann dabei in Teilbereichen delegiert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen zutreffen. Dabei muss u. a. der Betriebsbeauftragte vom Geschäftsführer "ordnungsgemäß" ausgewählt worden sein.

Auch im Haftungsbereich des Zivilrechts, z. B. bei Forderungen von Dritten, wird bei Unterlassung bestimmter Handlungen (z. B. bei Einleiten in ein Gewässer) in erster Linie der Werksleiter haftbar gemacht, da er generell über die erforderlichen Entscheidungsbefugnisse verfügt (s. § 823 BGB).

Eine Garantenstellung des BA kommt jedoch in Betracht, wenn entsprechende Befugnisse vorliegen. Bei Schadensersatzansprüchen kann auch hier der Betriebsbeauftragte entsprechend belangt werden.

Ein mit den jeweiligen Entscheidungskompetenzen ausgestatteter externer BA haftet dem zufolge gleichermaßen.

Ist der BA nachweislich seiner Berichtspflicht nachgekommen, kann dieser hingegen auch nicht dafür haftbar gemacht werden.

Bei freiwillig bestellten Beauftragten resultieren die Pflichten aus den vertraglichen und bei rechtlich geforderten Betriebsbeauftragten aus gesetzlichen Regelungen.

Arbeitskreis Auditoren im DGQ RK Nürnberg, April 2008 am III

In der Praxis jedoch erfolgt eine gleiche Behandlung der Betriebsbeauftragten, nur die Regelungsgrundlagen sind dabei unterschiedliche.

Die Gegebenheit eines angemessenen Versicherungsschutzes für den/die Geschäftsführenden und entsprechende Regelungen im Arbeitsvertrag der Beauftragten sollten in diesem Zusammenhang überprüft werden.

Ein Unternehmen ist auch bei zertifizierten Lieferanten in produkthaftungsrechtlicher Hinsicht nicht von einer Wareneingangsprüfung entbunden, d.h. auch zertifizierte Zulieferer müssen stichprobenweise überprüft werden.

Dabei kann auch ein externer Auditor, der die Konformität der zugrunde liegenden Normen bewertet, z. B. bei Reklamationen von Dritten nicht haftbar gemacht werden.

Durch die Verletzung von DIN-Regelungen ("kein" Gesetz) können zwar entsprechende DIN-Schäden entstehen, die aber nicht mit dem Produkthaftungsrecht, bei welchen Schäden an Personen und Produkt entstehen, im Kontext stehen.

Dabei stellt ein Zertifizierungsaudit, deren Prüfungsauftrag sich hier auf das Qualitätsmanagementsystem bezieht, hier nur eine Momentaufnahme dar.

Würde dabei z. B. eine mangelhaft und dabei fahrlässig abgesperrte Baustelle "übersehen" werden, würden der GF und der Baustellenleiter die Haftung tragen, jedoch nicht der Auditor.

Bei ausgelagerten Wertschöpfungsprozessen wie z. B. bei "verlängerten Werkbänken" von Werkstätten für behinderte Menschen gibt der Auftraggeber seinen zu erfüllenden Auftrag mit den entsprechenden Vorgaben und Anforderungen an die WfbM weiter, wobei die grundsätzliche Prozessverantwortung nach wie vor beim Auftraggeber liegt.

Auch der QMB als freiwillig bestellter Beauftragter kann aufgrund seiner Funktion nicht strafrechtlich belangt werden, da sich aus der Norm keine strafrechtliche Schuld heraus ableiten lässt.

Bei externen QMB's sind die vertraglichen Regelungen (z. B. ob er ein Mitglied der obersten Leitung ist) und die jeweiligen Entscheidungskompetenzen für den Haftungsumfang entscheidend.

Im Falle einer Rückrufaktion kann grundsätzlich nur der Geschäftsleiter dafür belangt werden, da solch eine Handlung von einem BA auch nicht veranlasst werden könnte.

Eine besondere Stellung nimmt dabei der Umweltschutzbeauftragte ein, da dieser auch als gesetzlicher Gutachter agieren kann.

Grundsätzlich ist somit das Unternehmen bzw. die Unternehmensleitung nach Außen für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Betriebsabläufe selbst verantwortlich. <<<

Wir danken Frau Doktor Kohl für Ihren Beitrag, der sowohl zahlreiche Fragen beantwortete, aber auch für die folgende Diskussion, in der resultierende Folgefragen im vollen Umfang beantwortet wurden.

Die der Diskussion zugrunde liegende Übersicht der Beauftragten des gesetzlich geregelten und des gesetzlich unregulierten Bereichs wurde zwischenzeitlich an die Teilnehmer des Treffens verteilt.

2.) Ankündigung:

Unser nächstes Treffen findet am 15.05.2008 wie gewohnt an der FH Nürnberg in Raum A 525 um 18 Uhr statt.

Herr Dr. Klaus Gregor, vorsitzender Richter am Landgericht Würzburg, wird das Thema vorstellen:

"Deregulierung und wachsende Eigenverantwortung" mit folgenden Inhalten:

- Anforderungen an die Pflichtenübertragung.
- Die Bedeutung der Pflichtenübertragung für die Gefährdungsbeurteilung.
- Der Zusammenhang zwischen Gefährdungsbeurteilung und dem Fahrlässigkeitsvorwurf.
- Abgrenzung der Fahrlässigkeit vom Vorsatz.
- Rechtsfolgen bei Fahrlässigkeit.

Arbeitskreis Auditoren im DGQ RK Nürnberg, April 2008 am III

3.) Termine, Referenten und Themen im Jahr 2008:

19.06.2008 Herr Wieland Bartel: Abgrenzung Audits durch Zertifizierungsgesellschaft, Kunden / Lieferanten, Zusammenführung vom 21.02.08

17.07.2008 Herr Josef Merdian, BGN: Prozessorientierter Arbeitsschutz, Kernprozesse, Mindestdokumentation

18.09.2008 Herr Votsmeier, Ltr. Personalzertifizierung der DGQ: Nationale / Internationale Entwicklungstendenzen der Personalzertifizierung für Q - Fachpersonal / Auditoren, normative Hintergründe, Grundlegendes zu EOQ Zertifikaten

16.10.2008 Herr Wolfgang Remele: Thema folgt

20.11.2008 10 Jahre AK Auditoren

Die bis zum 17.07.08 unter 3.) vorgenannten Veranstaltungen werden, falls nicht anderweitig angekündigt, in Raum A 525 jeweils um 18 Uhr an der Fachhochschule Nürnberg, Georg-Simon-Ohm, Kesslerplatz 12, in 90489 Nürnberg stattfinden.

Zukünftige und bisherige Themen, Termine und Referenten sowie die zugehörigen, downloadbaren Berichte vergangener Treffen finden Sie als Übersicht unter:

www.zertifizierungsauditor.de/hp_1_b_2.php?m2=open

Für neue Interessenten des Arbeitskreises:

Die Anfahrt zur FH finden Sie als herunterladbare *.pdf Datei unter:

www.fh-nuernberg.de/seitenbaum/hochschule/lageplan_und_anfahrt/page.html

Die Anfahrt zur FH finden Sie zoombar unter:

www.fh-nuernberg.de/seitenbaum/hochschule/lageplan_und_anfahrt/anfahrt/page.html

Ich freue mich darauf, Sie bei unsere nächste Veranstaltung wieder persönlich begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Schrenker DGQ, VDI
QM Leadauditor TÜV Süd / TÜV CERT
TÜV Auditor BS 8800 / OHSAS 18001
Leiter AK Auditoren im DGQ RK Nbg.
Hainstrasse 25 / 1401
90461 Nürnberg
Tel.: 0911 / 461 14 11
Fax: 0911 / 472 03 98
Auto: 0173 / 361 57 77
Mail: info@zertifizierungsauditor.de
www.zertifizierungsauditor.de

Sie können sich jederzeit vom Bezug dieses Newsletter abmelden, indem Sie diese Mail beantworten und im Betreff "remove" eintragen.